

**THEMA:** NEUREGELUNGEN IM UNTERHALTSRECHT  
**Autor:** Heinz Pohl  
**EXPERTE IM STUDIO:** WOLFGANG BÜSER  
**Funktion:** Morgenmagazin-Rechtsexperte

---

## **Neues Unterhaltsrecht (nur) für "Altehen"**

Seit Anfang März 2013 gilt neues Recht für Geschiedene, bei denen es nach vielen Ehejahren um Fragen von Unterhaltsansprüchen geht. Hintergrund: Die 2008 in Kraft getretene Neuregelung des Unterhaltsrechts hat den nahehelichen Unterhalt "rasant heruntergefahren", so die Bundesregierung. Das stieß auf anhaltende Kritik insbesondere bei Scheidungen nach "Altehen", bei denen sich vor allem Frauen vor einem sozialen Abstieg fürchteten.

Denn sie sollten nach der Auslegung des 2008er Gesetzes (ähnlich wie Frauen, deren Ehe schon nach wenigen Jahren gescheitert war), innerhalb kurzer Zeit wieder um eine Erwerbstätigkeit kümmern, die ihren Lebensunterhalt ohne Zahlungen des Ex-Mannes sichern sollte. Geschiedene Frauen, die wegen ihrer Arbeit für die und in der Familie – also Haushalt und Kinderbetreuung – ihre eigene Berufstätigkeit zurückgestellt oder nicht weiterentwickelt hatten, können nun wieder damit rechnen, länger Unterhalt von ihrem geschiedenen Mann zu bekommen.

Das heißt: Nicht nur "neue Scheidungsfälle" sind von dem neuen Recht betroffen. Das Gesetz sieht auch "Abänderungen" vor, also das Wiederaufrollen bereits nach bisherigem Recht abgeschlossener Unterhaltsfälle – wenn auch nur für die Zukunft. Darüber und vieles mehr geht es in unserer Sendung mit dem MoMa-Rechtsexperten Wolfgang Büser.

Die Grundsätze des 2008 eingeführten Unterhaltsrechts (die mit der Neuregelung zum 1.3.2013 nicht abgeschafft wurden) sehen zwei unterschiedliche Anspruchsgrundlagen für den Unterhalt von geschiedenen Ehepartnern vor:

- Der allein auf die Betreuung des Kindes (der Kinder) gestützte Anspruch, der sich unterteilt in: 1. Einen verbindlichen Basisunterhalt während der ersten drei Lebensjahre eines Kindes und 2. einen "Billigkeitsunterhalt" – wenn also zum Beispiel ein Kind zu betreuen ist, das krankheitsbedingt besonderer Pflege oder Betreuung bedarf oder wenn ein Kindergartenplatz trotz Bemühungen nicht zu finden ist.
- Der allgemein ehebezogene "Billigkeitsanspruch". Dabei kommt es darauf an, wie bereits während der Ehe Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit geregelt waren, ob also zum Beispiel die Frau bereits eine (Teilzeit-)Beschäftigung ausgeübt hatte. Stets kommt es auf den Einzelfall an.

Grundsätzlich aber bleibt es dabei, dass schneller als vor 2008 von der geschiedenen Ehefrau die (Wieder-)Aufnahme einer "angemessenen" Erwerbstätigkeit verlangt werden kann. Davon ist auszugehen, wenn eine solche Erwerbstätigkeit der Ausbildung, den Fähigkeiten, einer früheren Erwerbstätigkeit, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des geschiedenen Ehegatten entspricht – soweit eine solche Tätigkeit nicht nach den ehelichen Lebensverhältnissen "unbillig" wäre. Die Dauer der Ehe ist durch das neue Recht stärker in den Vordergrund gerückt worden. Die Gerichte haben seit 2008 offenbar darauf zu wenig Rücksicht genommen, wenn Sie die Dauer der nahehelichen Unterhaltsansprüche festgelegt haben.

Auf "Nachteile" kann eine geschiedene Frau vor allem dann hinweisen, wenn sie jahrelang Haus und Kinder versorgt hat und deshalb einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen konnte. Den generellen Satz "Einmal Chefärztgattin – immer Chefärztgattin" soll es aber auch nach der 2008er Neufassung nicht mehr geben. Dies dann nicht, wenn "eine an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Bemessung des Unterhaltsanspruchs auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinsamen Kindes unbillig wäre". Soll heißen: Es muss berücksichtigt werden, inwieweit durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeiten eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen (etwa weil für die Betreuung und Erziehung der Kinder "Personal" vorhanden oder eben nicht vorhanden war).

Die Erwerbstätigkeit in einem früher ausgeübten Beruf ist grundsätzlich angemessen. Die erwähnte "Chefärztgattin" kann sich also nicht darauf berufen, eine Arbeit als Sekretärin sei für sie inzwischen nicht mehr "standesgemäß". Andererseits muss sie sich nicht unbedingt auf geringerwertige Tätigkeiten verweisen lassen, die sie zeitbedingt während der Ehe ausgeübt hat. Als Unterhaltsberechtigte müsste sie allerdings nachweisen, dass ihr Einwand, die Wiederaufnahme einer solchen Tätigkeit sei für sie unzumutbar, zutrifft.

Inwieweit die zum 1. März 2013 in Kraft getretene Neuerung in Euro, Cent und Zahlungsdauer Auswirkungen in der Praxis haben wird, kann noch nicht gesagt werden. Denn das Gesetz (siehe § 1578b des BGB) enthält naturgemäß nur die Grundregel. "Ausgeformt" werden muss das Ganze durch die Praxis – oder die Gerichte, wenn sich die Ex-Partner trotz anwaltlicher Hilfe nicht einigen konnten.

## **Bis dass der Tod euch (erneut) scheidet ...**

Auf ein wenig bekanntes Unterhaltsproblem, das nach dem Tod eines geschiedenen Unterhaltszahlers (Unterhaltsverpflichteten) akut wird, soll hier auch noch eingegangen werden:

**Kann es sein, dass ein geschiedener Ehegatte nach dem Tod des Lebenspartners Ansprüche gegen dessen gesetzlichen Erben hat? Es kann: "Mit dem Tod des Verpflichteten geht die Unterhaltspflicht auf den Erben als Nachlassverbindlichkeit über" – ein schnörkelloser und unmissverständlicher (wenngleich zunächst überraschender) Satz, den der Gesetzgeber so in Paragraph 1586b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) festgelegt hat.**

Was aber bedeutet das in der Praxis? Ein Beispiel: Die Eheleute A und B sind geschieden; die Ehe blieb kinderlos, Herr A ist seiner Frau gegenüber unterhaltspflichtig, verstirbt aber kurze Zeit später und wird von seinen Eltern (als nächsten Verwandten) beerbt. Diese nun müssen das vorhandene Vermögen mit der Ex-Schwiegertochter B teilen, der nach Paragraph 1586b BGB der sogenannte "fiktive Pflichtteil" also die Hälfte des normalerweise im Gesetz vorgesehenen Erbes, zusteht. In diesem Fall berechnet sich der Anspruch wie folgt: Nach erbrechtlichen Regelungen würde B neben den Eltern die Hälfte des Erbes zustehen, so dass sie nunmehr immerhin – in monatlichen (Unterhalts-)Raten ein Viertel des Vermögens von den Eltern ihres verstorbenen Ex-Mannes fordern kann.

Eine ungerechte rechtliche Lösung? Auf diesen Gedanken könnte man insbesondere deshalb kommen, weil für die Bestimmungen des "fiktiven" Anspruchs der Todeszeitpunkt – und nicht etwa der Termin der Scheidung maßgeblich ist und die geschiedene Frau so möglicherweise noch von einem nahehelichen Vermögenszuwachs profitiert.

Gleichwohl: Der Gesetzgeber hatte gute Gründe, den hier vorgestellten juristischen Weg zu gehen. Ausgangspunkt der Überlegung nämlich ist – und nur so wird der Paragraph 1586b BGB verständlich –, dass Ansprüche lediglich bei einer im Todeszeitpunkt noch bestehenden Unterhaltspflicht gewährt werden. Gäbe es diese Vorschrift nicht, dann würde ein zum Unterhalt berechtigter – und im Regelfall darauf angewiesener – Ex-Ehepartner vom Zeitpunkt des Todes an mit leeren Händen dastehen.

Es leuchtet ein, dass dieses Ergebnis nicht gerecht sein kann. Vielmehr handelt es sich um einen vom Gesetz aufrechterhaltenen Unterhaltsanspruch, der sich gegen die (von dem Vermögen des Verstorbenen ja profitierenden) Erben richtet und zugleich den sozial schwächeren Partner einer geschiedenen Ehe schützen soll. Ein Blick auf den praktischen Anwendungsbereich der Norm bestätigt dies: Unterhaltsberechtigt nämlich ist ein Scheidungspartner unter anderem dann, wenn er aufgrund der Betreuung und Erziehung eines gemeinsamen Kindes nicht selbst erwerbstätig werden kann, wenn eine geringe berufliche Tätigkeit aufgrund des Alters nicht mehr zu verlangen oder wenn der frühere Ehegatte krank oder gebrechlich ist.

Der Gesetzgeber geht in allen Fällen davon aus, dass der finanziell leistungsfähige Ex-Partner schon aufgrund der tatsächlichen "Nachwirkungen" der Ehe Beistand zu leisten hat. Stirbt er, so darf dies nicht zum Nachteil des anderen sein, vielmehr stellt das Gesetz in dieser Situation ein wirtschaftliches Äquivalent für den (durch den Tod) verlorenen Unterhalt dar.

Soweit der Sinn und Zweck dieser rechtlichen Konstruktion. Die der zum Unterhalt verpflichtete Partner zu Lebzeiten im Übrigen nicht durch die Weggabe seines Vermögens an Dritte unterlaufen kann: Das nämlich käme einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung gleich. Wohl aber ist es möglich, dass sich die Ehepartner im Rahmen der Scheidungsvereinbarungen untereinander darauf einigen, dass die Vorschrift in ihrem Verhältnis nicht gelten soll. Diese – auf dem Grundsatz der Vertragsfreiheit zwischen Privatpersonen beruhende Variante – kann etwa in einem notariellen Erbverzichtsvertrag verbindlich niedergelegt werden.

## **Urteile zum Thema "Unterhalt":**

### **Zinsen aus einer Erbschaft bleiben außen vor – es sei denn...**

Erbt ein geschiedener Mann (hier: 37.000 €), so kann seine Ex-Gattin grundsätzlich keine höheren Unterhaltsansprüche wegen der aus dem Erbe anfallenden Zinsen geltend machen. Dies wäre nur dann möglich, wenn die Erbschaft schon während der Ehe "erwartet" worden (und damit in die gemeinsame Lebensplanung einbezogen worden) wäre; denn Unterhaltsansprüche richten sich nach den Lebensverhältnissen während der Ehe.

(BGH, XII ZR 72/10)

### **Überstunden dürfen angerechnet werden, wenn sie überhand nehmen**

Für Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehepartner sind Einkünfte aus Überstunden mit anzusetzen, wenn sie "entweder in geringem Umfang angefallen oder 'berufstypisch' sind". Arbeitsentgelte aus Mehrarbeit, die deutlich über das übliche Maß hinausgehen, sind unter Berücksichtigung des Einzelfalls anzurechnen – etwa wenn sie bereits "die intakten Lebensverhältnisse mitgeprägt hatten".

(OLG Hamm, 2 UF 215/11)

### **Ein "schwarz" arbeitender Hartz IV'ler darf nicht gleich zwei Parteien betrügen**

Arbeitet ein Bezieher von Arbeitslosengeld II "schwarz", ohne dies dem Jobcenter mitzuteilen, so begeht er Betrug. Informiert er zusätzlich seine geschiedene Ehefrau nicht über den Nebenerwerb, um Unterhaltszahlungen für ein gemeinsames (nichteheliches) Kind zu sparen, so verhält er sich auch ihnen gegenüber nicht "gentlemanlike". Ist er allerdings so unklug, über seine schwarz bezogenen Gehälter (hier angeblich bis zu 2.400 € monatlich) im Freundeskreis zu prahlen, so darf er sich nicht wundern, wenn das irgendwann auch die Mutter seiner Kinder erfährt und – wie hier – erfolgreich einklagt.

(Brandenburgisches OLG, 9 UF 292/11)

### **Eine Änderung der Rechtslage kann ein "lebenslang" verkürzen**

Ein unterhaltspflichtiger Geschiedener, der mit seiner Ex-Ehefrau einen Ehevertrag mit einer lebenslangen Unterhaltsverpflichtung geschlossen hatte, kann eine nachträgliche "Anpassung" durchsetzen, wenn sich zwischenzeitlich die Rechtslage geändert hat. (Hier nahm der Ex-Gatte, ein Zahnarzt, die 2008 in Kraft getretene Reformierung des Unterhaltsrechts zum Anlass, die nunmehr generell eine Befristung des Unterhaltsanspruchs vorsieht. Der Bundesgerichtshof nahm sich seiner an und gab den Fall an die Vorinstanz – das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, das diese Wende mit Blick auf den individuellen Ehevertrag abgelehnt hatte – zurück. Dieses Gericht muss nun prüfen, ob der damals vereinbarte lebenslange Unterhalt nach der neuen Rechtslage "unbillig" ist. Für die Frau geht es nach 20 Ehejahren um 5.300 € monatlich.)

(BGH, XII ZR 139/09)

### **Auch eine verwöhnte Ex-Ehefrau muss sich um eigene Einkünfte bemühen**

Eine geschiedene Frau hat gegen ihren Ex-Gatten nur dann einen Unterhaltsanspruch, "solange und soweit sie keine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden vermag". Dabei kommt es unter anderem auf ihr Alter, die ehelichen Lebensverhältnisse und eine lange "Berufsabstinenz" an. Die Geschiedene muss sich "unter Einsatz aller zumutbaren und möglichen Mittel nachhaltig bemüht haben, eine angemessene Tätigkeit zu finden, wozu die bloße Meldung bei der Agentur für Arbeit nicht genügt". (Hier war die Frau ohne Berufsausbildung 26 Jahre lang als "Unternehmergattin im Betrieb ihres Mannes als Bürohilfe tätig" und Mutter eines – inzwischen studierenden – Kindes. Sie verlangte von ihrem Ex vollen Unterhalt, weil sie eine Vollzeitstelle nicht finden könne. Der Bundesgerichtshof ließ dies nicht gelten. Die Frau müsse gegebenenfalls auch einen Minijob – bis 400 € monatlich – oder sogar einen Midijob – bis 800 € monatlich – annehmen. Die Vorinstanz muss das nun noch prüfen.)

(BGH, XII ZR 178/09)

### **Als Rentnerin kann der Unterhalt auf "0" sinken**

Geschiedene Männer können den der Exfrau zugesagten Unterhalt (eventuell) kürzen, wenn sie Rentnerin wird. Das gelte dann, so der Bundesgerichtshof (BGH), wenn "der angemessene Lebensunterhalt bereits durch die über den Versorgungsausgleich zugesprochenen Altersbezüge gedeckt" ist. Im konkreten Fall ging es um einen Chefarzt, der sich 1980 von seiner Frau – mit der die Ehe kinderlos blieb - getrennt hatte. Sie arbeitete als technische Assistentin und bekam 1983 von einem anderen Mann ein Kind (1985 wurde die Ehe geschieden). Zu diesem Zeitpunkt verpflichtet sich der Arzt, – umgerechnet – 1.800 Euro Unterhalt zu zahlen. Als die Ex 2006 in Rente ging, beabsichtigte er, den Unterhalt herabzusetzen und zeitlich zu befristen. Zu Recht, wie der BGH entschied. Entscheidend sei das Rentenniveau, das die Frau ohne die Ehe erreicht hätte. Dies sei ihr schon durch den Versorgungsausgleich zugesichert. Dass dabei Rentennachteile durch das außereheliche Kind und dessen Versorgung entstanden seien, habe die Frau

selbst zu vertreten. Der angemessene Lebensbedarf sei vollständig durch die Alterseinkünfte der Frau gedeckt. Der naheheliche Unterhalt könne "maximal bis auf Null herabgesetzt werden". (BGH, XII ZR 157/09)

### **Auch der Unterhaltsberechtigte muss mitwirken - falls zumutbar**

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat entschieden, dass ein unterhaltsberechtigter Ehegatte die finanziellen Lasten des Geschiedenen "nach Möglichkeit zu vermindern hat, soweit dies ohne Verletzung der eigenen Interessen möglich ist". Er ist also grundsätzlich dazu verpflichtet, dem so genannten begrenzten Realsplitting zuzustimmen – auch wenn ihm dadurch kein eigener Vorteil entsteht. (Ein unterhaltsverpflichteter Ehegatte hingegen kann nämlich die Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehegatten - wenn auch begrenzt – als steuermindernde Sonderausgabe in Höhe von 13.805 Euro pro Jahr geltend machen. Dies führt zu einer Verringerung seiner Steuerbelastung. Dabei setzt die Durchführung des Splittings die Zustimmung des unterhaltsberechtigten Ehegatten voraus, da dieser in dem Falle den Unterhaltsbetrag als sonstige Einkünfte versteuern muss.) (OLG Oldenburg, 14 UF 141/10)

### **Erst wenn die Geschiedene fünf Jahre "fest verbandelt" ist, geht's dem Ex besser**

Das Zusammenleben einer geschiedenen Frau mit einem neuen Partner kann zur Reduzierung oder kompletten Versagung des Unterhalts durch ihren Ex-Mann führen, wenn sich diese Beziehung "in einem solchen Maße verfestigt hat, dass damit gleichsam ein nichteheliches Zusammenleben an die Stelle einer Ehe getreten ist". Bei einer Beziehung, die nicht überwiegend durch Zusammenwohnen und nicht durch gemeinsames Wirtschaften geprägt ist, ist eine feste Beziehung erst dann erreicht, wenn die Partner seit fünf Jahren in der Öffentlichkeit, bei gemeinsamen Urlauben und der Freizeitgestaltung als Paar auftreten und Feiertage und Familienfeste zusammen mit Familienangehörigen verbringen. (OLG Karlsruhe, 2 UF 21/10)

### **Eine geschiedene Frau muss nachweisen, dass ihr "ehebedingt" Nachteile entstanden sind**

Behauptet eine geschiedene Frau, dass sie ohne die Ehe mit ihrem Mann nach dem Scheitern des (hier: 15-jährigen) Zusammenlebens mit ihm ein höheres Einkommen hätte erzielen können – dass sie also "ehebedingte Nachteile" hinzunehmen hat –, so muss sie dies nachvollziehbar begründen. Der Bundesgerichtshof entschied so im Fall einer Frau, die mit 22 Jahren geheiratet und während der Ehe zwei Ausbildungen abgebrochen hat, eine davon aus gesundheitlichen Gründen. Im Prozess um den ihr zustehenden Unterhalt argumentierte sie, dass sie - wäre sie ledig geblieben – nun mehr verdient hätte, als sie dazu nunmehr in der Lage sei. (Der Bundesgerichtshof hielt diese Argumentation in Anbetracht ihrer fehlenden Berufsausbildung für nicht stichhaltig genug, um einen unbefristeten höheren Aufstockungsunterhalt verlangen zu können. Die Vorinstanz muss nun noch die Details zur Höhe des von der Frau "erzielbaren Einkommens" klären und gegebenenfalls eine Befristung des Unterhaltsanspruchs festlegen.) (BGH, XII ZR 175/08)

### **Ein fast 13-jähriger Sohn bedarf keiner umfassenden Betreuung mehr**

Lebt eine geschiedene Frau mit ihrem fast 13-jährigen Sohn zusammen, so ist es ihr zuzumuten, dass sie nach Ablauf des – gesetzlich für den Regelfall vorgesehenen – dreijährigen Unterhaltsanspruchs gegen den geschiedenen Mann und Vater wieder eine Vollzeitbeschäftigung aufnimmt. Von dieser Regel kann nur abgewichen werden, wenn die Mutter nachweist, dass das gemeinsame Kind einer besonderen Betreuung bedarf und dass Möglichkeiten der anderweitigen Kinderbetreuung nicht ausreichend gegeben sind.

(Hanseatisches OLG in Bremen, 4 WF 145/08)

### **Eine unerwartete Abfindung bringt der Geschiedenen keinen Anteil**

Hat sich ein Ehepaar bei der Scheidung darauf verständigt, dass die Frau auf Unterhaltszahlungen verzichtet, wenn der Mann die während der Ehe aufgelaufenen Schulden abträgt, so bleibt es auch dann dabei, wenn der Mann wenig später wegen der Auflösung seines Arbeitsverhältnisses eine Abfindung (hier in Höhe von 56.000 €) erhält, mit der er die Schulden voll tilgen konnte. Der Bundesgerichtshof wies die Forderung der Frau, die nun doch Unterhaltszahlungen verlangte, zurück.

(BGH, XII ZR 138/08)

### **Auch eine kranke geschiedene Frau darf nicht immer auf lebenslange Zahlung hoffen**

Das 2008 reformierte Unterhaltsrecht sieht in wesentlich stärkerem Umfang als vorher eine Begrenzung der Unterhaltszahlungen nach Ehescheidungen vor. Das gilt sogar für den Fall, dass der unterhaltsberechtigte geschiedene Partner krank und dauerhaft arbeitsunfähig ist. Der Bundesgerichtshof (BGH) stellte fest, dass selbst eine psychische Erkrankung, die schon bestanden hat und erst durch die Ehekrise und Trennung ausgelöst worden ist, nicht unbedingt einen "ehebedingten Nachteil" darstelle. Für die Unterhaltszahlungen auch in

Krankheitsfällen komme es unter anderem darauf an, "welches Vertrauen die unterhaltsbedürftige Person angesichts des Verlaufs der Ehe auf den Fortbestand des Unterhalts haben durfte". Wesentliche Aspekte seien die Ehedauer, die Rollenverteilung während der Ehe wie auch die vom Unterhaltsberechtigten während der Ehe erbrachte Lebensleistung". (Der BGH merkte noch an, dass der Unterhalt auch bei einem Einkommen des Mannes in der Größenordnung von 4.000 € zu befristen sein dürfte. Bei einer Dauer der Ehe von nicht mehr als elf Jahren und einem Alter der Frau von 35 Jahren bei Scheidung der kinderlosen Ehe entspreche eine unbestimmte und somit lebenslange Unterhaltspflicht nicht mehr der Billigkeit.) (BGH, XII ZR 9/09) – **Ob diese Auslegung auch nach dem am 1. März 2013 in Kraft getretenen Recht bestand hat, steht dahin.**